

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/22-020	Mag. Schwab	455	19.04.2022

Straferkenntnis

Sie haben als Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH am 31.01.2020 im Rahmen des Beitrags „Die besten Unternehmerinnenstories, die Österreich bewegen“ gegen § 43 Abs. 2 AMD-G, Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, verstoßen hat, indem sie Werbung ausgestrahlt hat, ohne diese an ihrem Ende um ca. 08:26:35 Uhr von anderen Programmteilen zu trennen.

Tatort: Friedrichstraße 10, A-1010 Wien

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 2 AMD-G iVm § 43 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. Nr. I 86/2015 iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
200,-	2 Stunden	§ 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 und §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Ausprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

20,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

220,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 26.01.2021 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts, er habe als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften Verantwortlicher der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zu verantworten, dass diese am 31.01.2020 im Rahmen des Beitrags „Die besten Unternehmerinnenstorys, die Österreich bewegen“ Werbung ausgestrahlt habe, ohne diese – soweit hier noch wesentlich – an ihrem Ende um ca. 08:26:35 Uhr von anderen Programmteilen zu trennen, ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Mit Schreiben vom 24.02.2021 nahm der Beschuldigte Stellung. In dieser Stellungnahme führte er zu diesem Vorwurf im Wesentlichen aus:

Es sei zutreffend, dass der gegenständliche Beitrag „Die besten Unternehmerinnenstorys Österreichs“ ausgestrahlt worden sei und dass darin sowohl für „Erste Bank“ als auch für „Spusu“ geworben worden sei. Im inkriminierten Beitrag folge auf einen kurzen Werbespot für „Erste Bank“ werbliche Berichterstattung über das Unternehmen „Spusu“, und am Ende erneut ein kurzer Spot für „Erste Bank“, wobei alles von Musik begleitet sei. Danach sei der Werbebeitrag beendet und es folge wieder redaktionelle Berichterstattung. Allein durch die verwendete Musikbegleitung, welche es in der redaktionellen Berichterstattung nicht gebe, werde eine Trennung zwischen redaktionellem und kommerziellem Programm vorgenommen. Es lege aber auch die gesamte Gestaltung des Werbebeitrags selbst dem Publikum unmissverständlich offen, dass keine redaktionelle Berichterstattung vorliege. Es seien zudem auch Einblendungen mit anderen Schriftarten bzw. Schriftgrößen als bei der redaktionellen Berichterstattung verwendet worden, womit sich die gesamte Gestaltung des Berichts als abweichend darstelle. Mit Ende des Werbebeitrags ende auch die dafür verwendete Hintergrundmusik, womit auch am Ende eine eindeutige, räumliche und akustische Trennung vorgenommen worden sei.

In seiner mündlichen Vernehmung vom 03.03.2021 führte der Beschuldigte zum gegenständlichen Vorwurf weiters aus:

Er sei unternehmensrechtlicher Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH und sei dies auch im Tatzeitpunkt gewesen. Intern seien andere Personen für die Abwicklung zuständig, aber es sei kein strafrechtlich Beauftragter bestellt. Werbung und Marketing laufe über eine Mitarbeiterin im Sales-Bereich, diese habe langjährige Erfahrung im TV-Bereich und sei daher mit den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben vertraut. Besondere Schulungen gebe es nicht, es besteht aber das Interesse an einer entsprechenden Fortbildung. Für den ausgestrahlten Beitrag habe der Beschuldigte sich nicht extra rechtlich beraten lassen, er hat aber auf seine langjährige interne Erfahrung und seine eigene rechtliche Einschätzung vertraut.

Der am 31.01.2020 ausgestrahlte Beitrag „Unternehmerinnenstorys“ sei aus den folgenden Gründen werblich gestaltet gewesen sei: Der inkriminierte Beitrag unterscheide sich durch die Aufbereitung, grafische Gestaltung und musikalische Unterlegung klar von redaktionellen Beiträgen. Weiters sei am Ende als Trenner ein klarer Schnitt mit danach einer kurzen Überblendung gesetzt worden, davor sei auch noch ein Abbinder bzw. Trennerspot für „Erste Bank“ erfolgt. Die Spots für „Erste Bank“ würden auf einer entgeltlichen Kooperation mit der „Erste Bank“ beruhen. Die Schiene „Unternehmerinnenstorys“ werde von der „Erste Bank“ gesponsert und solle österreichischen Klein- und Mittelunternehmen eine Plattform zur Präsentation bieten. Von „Spusu“ sei für die konkrete Präsentation kein Entgelt geleistet worden. Im Rahmen dieser Sendeschiene seien mehrere österreichische Unternehmen vorgestellt worden, darunter auch solche, die sich mit ihren Produkten und Dienstleistungen gar nicht an den Endkundenmarkt richteten. Die Intention der Schiene sei in der Vergangenheit, wie auch jetzt, ein positives „Feeling“ für unternehmerische Aktivitäten zu schaffen. Gegenständlich sei eine Kooperation mit der „Erste Bank“ zustande gekommen, wo es mehrere Vertriebskanäle über das „oe24 Netzwerk“ gegeben habe.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Zur Mediendiensteanbieterin

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 437125g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Sie ist unter anderem aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 24.08.2016, KOA 2.135/16-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, ausgestrahlten Fernsehprogramms „oe24 TV“.

2.2. Zum gegenständlichen Beitrag

Am 31.01.2020 wird ab ca. 08:24:06 Uhr der Beitrag *„Die besten Unternehmerinnenstorys, die Österreich bewegen“* ausgestrahlt.

Nach einem werblich gestalteten Sponsorhinweis für „Erste Bank“ führt um ca. 08:24:25 Uhr die Moderatorin des Beitrags zu einer Musikuntermalung aus: *„Bei Spusu gibt es keine versteckten Kosten, keine Servicepauschale, keine Aktivierungsgebühr und auch für den Kunden sehr einfach zu handhaben, und das findet auch Hans Krankl.“* Während die Moderatorin diese Worte spricht, hält sie einen Prospekt von „Spusu“ in der Hand, den sie auch auffächert und ins Bild hält (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: anonymisiert

Um ca. 08:24:37 Uhr folgt ein Bild von Hans Krankl. Die Musikuntermalung des Beitrags geht unverändert weiter und der Geschäftsführer von „Spusu Mobilfunk“ führt aus: *„Ja, also, wir selbst betrachten ja uns als ‚einfach menschlich fair legendär‘, und da passt der Hans Krankl natürlich sensationell gut dazu, weil der Hans Krankl ist der Legendäre in Österreich.“*

Abbildung 2: anonymisiert

Im weiteren Gespräch mit der Moderatorin berichtet der Geschäftsführer über die Sponsoring-Aktivitäten seines Unternehmens und die Unternehmensentwicklung von 3G bis 5G stand-alone. Während des gesamten Gesprächs geht die Musikuntermalung weiter.

Abbildung 3: anonymisiert

Im Rahmen dieses Gesprächs führt der Geschäftsführer von „Spusu“ unter anderem aus: *„Und heute, kann ich berichten, wir sind weltweit jetzt an der Führung, was die Forschung und Entwicklung betrifft, weil wir jetzt schon 5G stand alone forschen, also das wirkliche 5G, währenddessen alle anderen das 5G non-stand-alone forschen, entwickeln und betreiben, was bedeutet, nur der Download ist 5G, aber der Upload, die Sprache, die SMS, die ganze Signalisierung funktioniert in der alten Technologie. (...) Daher sind wir weltweiter Vorreiter geworden.“*

Abbildung 4: anonymisiert

Unmittelbar anschließend führt um ca. 08:26:26 Uhr eine weibliche Stimme zu einer anderen Musikuntermalung aus: *„Glaub an Dich, so wie diese Unternehmer und Unternehmerinnen auch. Erste Bank.“* Die gesprochene Wortfolge wird dabei zeitgleich in Schriftform im Bild eingeblendet (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5: anonymisiert

Dieser Hinweis endet um ca. 08:26:35 Uhr. Es folgt redaktionelles Programm.

Der Beitrag über „Spusu“ beinhaltet teilweise Bildmaterial, das auch in den Werbespots von „Spusu“ zu finden ist:

Abbildung 6: anonymisiert

Auch die vom Geschäftsführer verwendete Formulierung (*„Ja, also, wir selbst betrachten ja uns als ,einfach menschlich fair legendär“*) entspricht weitgehend den Werbeaussagen von „Spusu“.

Abbildung 7: anonymisiert

2.3. Zum Beschuldigten

Der Beschuldigte war im verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR XXX aus. Die konkreten Vermögensverhältnisse sowie Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Über den Beschuldigten wurde zweimal wegen eines Verstoßes gegen § 64 Abs. 1 Z 8 iVm § 29 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 rechtskräftig eine Verwaltungsstrafe verhängt (KommAustria, 07.03.2019, KOA 1.965/18-034; 23.12.2020, KOA 1.965/20-056). Wegen Übertretung von § 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G wurde gegen ihn noch keine Verwaltungsstrafe rechtskräftig verhängt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „oe24 TV“ ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria sowie aus den zugrundeliegenden Akten.

Die Feststellungen zum Sendungsablauf am 31.01.2020 im Fernsehprogramm „oe24 TV“ sowie zu den ausgestrahlten Inhalten gründen sich auf die vorgelegten Aufzeichnungen des Programms.

Die Feststellung zu den Spots für „Spusu“ ergeben sich aus der amtlichen Nachschau in diese auf der Plattform „YouTube“.

Die Feststellung zur Tätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH beruht auf dem offenen Firmenbuch und den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruht auf einer Schätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht.

Die KommAustria geht hinsichtlich der Berufstätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH davon aus, dass er ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommenschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht 2019 der Statistik Austria herangezogen. Der Einkommensbericht für unselbständige Führungskräfte (abrufbar: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html, „nach Berufsgruppen“) weist für männliche Führungskräfte ein jährliches Nettodurchschnittseinkommen in der Höhe von EUR XXX (arithmetisches Mittel) aus. Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das monatliche Nettoeinkommen des Beschuldigten mit EUR XXX einzuschätzen.

Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten des Beschuldigten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

Die Feststellung, dass gegen den Beschuldigten zwei Verwaltungsstrafen wegen Verletzung von § 64 Abs. 1 Z 8 iVm § 29 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 verhängt wurden, ergibt sich aus den Akten der KommAustria, insbesondere aus den Straferkenntnissen vom 07.03.2019, KOA 1.965/18-034, und vom 23.12.2020, KOA 1.965/20-056. Die Feststellung, dass gegen den Beschuldigten keine Verwaltungsstrafen nach § 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G verhängt worden sind, ergibt sich ebenfalls aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria und anwendbares Recht

Nach § 64 Abs. 2 AMD-G in der im Zeitpunkt der Ausstrahlung am 31.01.2020 und damit im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 86/2015 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 8.000,- zu bestrafen, wer unter anderem die Anforderungen des § 43 AMD-G verletzt. Nach § 64 Abs. 2 AMD-G in der seit 01.01.2021 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 150/2020 (unverändert durch BGBl. I Nr. 55/2022) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 10.000,- zu bestrafen, wer den die Fernsehwerbung und das Teleshopping betreffenden Anforderungen in den §§ 43 bis 46 AMD-G nicht entspricht (Z 9).

Nach § 1 Abs. 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

Nach dem im Entscheidungszeitpunkt geltenden Recht beträgt der Strafraum bei gleichbleibendem Tatbild EUR 10.000,- statt EUR 8.000,- wie nach dem im Tatzeitpunkt geltenden Recht. Daher ist auf die

Strafe das im Zeitpunkt der Ausstrahlung der gegenständlichen Sendungen am 31.01.2020 geltende Recht, mithin das AMD-G in seine Fassung BGBl. I Nr. 86/2015, anzuwenden.

Die Verwaltungsstrafen nach § 64 Abs. 2 AMD-G sind nach Abs. 5 *leg. cit.* durch die Regulierungsbehörde zu verhängen. Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist nach § 66 AMD-G die KommAustria.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautete auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist*

[...]

2. *audiovisuelle kommerzielle Kommunikation: Bilder mit oder ohne Ton, die*

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder

b) der Unterstützung einer Sache oder einer Idee

dienen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 40;

[...]

40. *Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);*

[...]“

§ 43 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautete auszugsweise:

„Erkennbarkeit und Trennung

§ 43. (1) *Fernsehwerbung und Teleshopping müssen leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.*

(2) *Fernsehwerbung und Teleshopping müssen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein.*

[...]“

1. Bei den am 31.01.2020 von ca. 08:24:25 Uhr bis 08:26:35 Uhr im Fernsehprogramm „oe24 TV“ ausgestrahlten Inhalten (Beitrag „Spusu“, Sponsorhinweis für „Erste Bank“) handelt es sich um Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G. Diese ist nach § 43 Abs. 2 AMD-G von anderen Sendungs- und Programmteilen eindeutig zu trennen. Eine derartige Trennung ist gegenständlich - soweit noch relevant – um ca. 08:26:35 Uhr nicht erfolgt. Dadurch wurde diese Bestimmung verletzt.

2. Nach § 2 Z 40 AMD-G ist Werbung durch zwei Tatbestandselemente gekennzeichnet: die werbliche Gestaltung der ausgestrahlten Äußerung und die Entgeltlichkeit der Ausstrahlung. Eine werbliche Gestaltung liegt dann vor, wenn eine Äußerung mit dem Ziel, den Absatz zu fördern, gesendet wird (vgl. VfSlg. 17.006/2003) und, daraus abgeleitet, ob die konkrete Darstellung geeignet ist, bislang uninformierte oder unentschlossene Zuseher für den Erwerb zu gewinnen, woraus auf das Ziel der Absatzförderung zu schließen ist (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0167). Die Entgeltlichkeit ist anhand eines objektiven

Maßstabs zu beurteilen (vgl. VwGH 22.05.2013, 2010/03/0008; 28.02.2014, 2012/03/0019 mwN). Maßgebend ist damit nicht, ob die Beteiligten für die Ausstrahlung ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben. Entscheidend ist vielmehr, ob diese nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt. Zweck des objektiven Maßstabs ist es, zu verhindern, dass es im Belieben der Beteiligten steht, über das Vorliegen von Werbung nach Gutdünken zu disponieren (vgl. VwGH 27.01.2006, 2004/04/0114).

2.1. Der ab ca. 08:24:25 Uhr ausgestrahlte Beitrag über „Spusu“ ist als Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G zu qualifizieren.

Bereits dessen Einleitung durch die Moderatorin beinhaltet eine Vielzahl an qualitativ-wertenden Aussagen, wie etwa die Hinweise auf „keine versteckten Kosten“, „keine Servicepauschale“, „keine Aktivierungsgebühr“ und „sehr einfach zu handhaben“. Schon diese Aussagen sind geeignet, unentschlossene Zuschauer zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen von „Spusu“ zu gewinnen. Verstärkt wird dies in der Folge durch verschiedene ebenfalls qualitativ-wertende Aussagen des Geschäftsführers von „Spusu“ wie „Ja, also, wir selbst betrachten ja uns als ‚einfach menschlich fair legendär‘“ und „wir sind weltweit jetzt an der Führung, was die Forschung und Entwicklung betrifft“ und „[d]aher sind wir weltweiter Vorreiter geworden.“ Hinzu kommt die visuelle Gestaltung des Beitrags wie das Anpreisen der Dienstleistungen von „Spusu“ durch das In-die-Kamera-Halten einer „Spusu“-Broschüre durch die Moderatorin und die Verwendung von Bildmaterial aus Werbespots für „Spusu“.

Derartige Beiträge werden von einem kommerziell tätigen Fernsehveranstalter üblicherweise nur gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung ausgestrahlt. Damit ist nach dem objektiven Maßstab auch die Entgeltlichkeit gegeben (vgl. dazu VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172; 22.05.2013, 2010/03/0008). Es ist daher unerheblich, dass von „Spusu“ für die Ausstrahlung dieses Beitrags kein Entgelt geleistet wurde. Auch dass der Beitrag „Unternehmerinnenstorys“ von der „Erste Bank“ gesponsert wurde, schadet vor diesem Hintergrund nicht: Auch in einer gesponserten Sendung ist, wenn ein Beitrag den Tatbestand des § 2 Z 40 AMD-G erfüllt, dieser als Werbung zu qualifizieren (vgl. BKS 24.09.2007, 611.001/0009-BKS/2007).

2.2. Auch der um ca. 08:26:26 Uhr ausgestrahlte Sponsorhinweis für „Erste Bank“ ist als Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G zu qualifizieren.

Dieser Hinweis lässt bei der Durchschnittsbetrachterin und beim Durchschnittsbetrachter den Eindruck entstehen, dass die „Erste Bank“ das „An-sich-selbst-Glauben“ von Unternehmerinnen und Unternehmer unterstützt – diese werden aufgefordert, an sich und ihre Geschäftsidee zu glauben, und die „Erste Bank“ hilft dabei („Glaub an Dich, so wie diese Unternehmer und Unternehmerinnen auch. Erste Bank.“). Damit wird die „Erste Bank“ als eine Bank, die Unternehmerinnen und Unternehmer bei ihren Ideen, an die sie selbst glauben, unterstützt, hervorgehoben. Dem bislang uninformierten und unentschlossenen Zuseher wird dadurch suggeriert, dass die „Erste Bank“ jenes Bankinstitut ist, das unternehmerisches Denken und Tun (finanziell) unterstützt. Somit dient der Hinweis unmittelbar der Förderung der von der „Erste Bank“ angebotenen Dienstleistungen. Zudem werden derartige Hinweise von kommerziell tätigen Fernsehveranstaltern üblicherweise gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung ausgestrahlt. Damit ist auch das Erfordernis der Entgeltlichkeit der Ausstrahlung erfüllt. Es sind daher auch hier beide Tatbestandsmerkmale des § 2 Z 40 AMD-G erfüllt.

Nach ständiger Rechtsprechung kommen die Bestimmungen zum Sponsoring dann nicht mehr zur Anwendung, wenn die Schwelle zur Werbung überschritten wurde. Diesfalls gelten nur mehr die Regelungen über Werbung (vgl. dazu BKS 26.02.2007, 611.001/0012-BKS/2006; KommAustria 03.03.2016, KOA 4.424/16-001; Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 456 und 585 mwN).

2.3. Der Beschuldigte ist im Übrigen in seiner schriftlichen Rechtfertigung vom 24.02.2021 der in der Aufforderung zur Stellungnahme geäußerten Rechtsansicht der KommAustria, dass es sich bei dem Sponsorhinweis für die „Erste Bank“ und dem Beitrag für „Spusu“ um Werbung handelt, nicht entgegengetreten, sondern hat diese selbst ausdrücklich als „Werbebeiträge“ bezeichnet; diese seien allerdings im Sinne des § 43 Abs. 2 AMD-G eindeutig getrennt.

3. Nach § 43 Abs. 2 AMD-G müssen Fernsehwerbung und Teleshopping durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein.

3.1. In der Rechtsprechung hat sich das Trennungs- und Erkennbarkeitsgebot als „Eckpfeiler“ des Werberechts herausgebildet (vgl. VfSlg 18.017/2006). Sobald irgendeine Äußerung den Tatbestand der Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G erfüllt, ist sie von anderen Programmteilen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig zu trennen. Als Trennmittel geeignet sind unterschiedliche Formen von akustischen oder visuellen Einspielungen. Erforderlich ist eine eindeutige optische, akustische oder räumliche Trennung sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit der Zuseherin und dem Zuseher der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (vgl. BKS 23.06.2006, 611.001/0024-BKS/2005). Der Schutzzweck von § 43 AMD-G liegt dabei darin, Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten.

Bei der Wahl der zur Trennung verwendeten Mittel besteht Gestaltungsspielraum, solange gewährleistet ist, dass für durchschnittlich aufmerksame Zuseherinnen und Zuseher jeder Zweifel ausgeschlossen ist, ob nach einem bestimmten Trennelement Werbung oder redaktionelles Programm folgt (BKS 10.12.2007, 611.001/0012-BKS/2007). Um diese Zweifel auszuschließen, besteht allerdings keine Möglichkeit, Werbung durch andere Gestaltungselemente als optische, räumliche oder akustische von anderen Programmteilen zu trennen.

3.2. Der Beschuldigte bringt gegen den Vorwurf der fehlenden eindeutigen Trennung am Ende des Werbeblocks im Wesentlichen vor, dass dieser am Ende durch das Ende der Musikuntermalung eindeutig gekennzeichnet sei. Zudem werde durch die verwendete Musikbegleitung, welche es in der redaktionellen Berichterstattung nicht gebe, eine Trennung zwischen redaktionellem und kommerziellem Programm vorgenommen. Es lege aber auch die gesamte Gestaltung des Werbebeitrags selbst dem Publikum unmissverständlich offen, dass keine redaktionelle Berichterstattung vorliege. Zudem seien auch Einblendungen mit anderen Schriftarten bzw. Schriftgrößen als bei der redaktionellen Berichterstattung verwendet worden, womit sich die gesamte Gestaltung des Berichts als abweichend darstelle.

3.3. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

3.3.1. Nach § 43 AMD-G hat Werbung sowohl leicht als solche erkennbar als auch an ihrem Beginn und Ende eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt zu sein. Die Erfordernisse des Erkennbarkeitsgebots (Abs. 1) und des Trennungsgebotes (Abs. 2) sind kumulativ zu erfüllen.

Die gegenständlichen Spots sind nach Ansicht der KommAustria als Werbung erkennbar. Aus diesem Grund ist dem Beschuldigten daher gegenständlich weder eine Verletzung des Erkennbarkeitsgebots nach § 43 Abs. 1 AMD-G noch – insbesondere in Hinblick den Beitrag über „Spusu“ – des Verbots von Schleichwerbung nach § 31 Abs. 2 AMD-G vorgeworfen worden.

Mit dem Vorbringen, eine Trennung erfolge durch die Musikbegleitung des Beitrags, dessen gesamte Gestaltung und die Einblendung anderer Schriftarten bzw. Schriftgrößen, bringt der Beschuldigte in der Sache Argumente vor, die sich auf die Gestaltung des Werbeblocks und damit auf dessen Erkennbarkeit als Werbung im Sinne des § 43 Abs. 1 AMD-G beziehen. Dafür, ob vor und nach diesem eine eindeutige Trennung erfolgt ist, ist daraus nichts zu gewinnen. Für eine eindeutige Trennung gemäß § 43 Abs. 2 AMD-G genügt es nämlich nicht, wenn ein Werbespot (bloß) durch seinen Inhalt und seine Aufmachung vom redaktionellen Teil abgegrenzt ist (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0152).

3.3.2. Das Vorbringen des Beschuldigten zum Vorliegen einer eindeutigen Trennung am Ende des Werbeblocks erschöpft sich damit im Wesentlichen darin, dass die für den Werbespot für „Erste Bank“ verwendete Hintergrundmusik ende sowie ein klarer Schnitt und eine kurze Überblendung gesetzt worden seien.

Dem ist entgegenzuhalten, dass ein Musikbett während eines Werbespots schon deshalb kein (akustisches) Trennmittel darstellen kann, weil auch redaktionelles Programm regelmäßig musikalisch begleitet wird, insbesondere (aber nicht nur) etwa Sendungssignations und Programmhinweise. Ein eindeutiges Trennmittel muss nach ständiger Rechtsprechung zudem ein klar erkennbares (optisches, akustisches oder räumliches) Element darstellen, welches die beiden Sendungsteile voneinander trennt (und nicht bloß durch Hinzufügen oder Weglassen von Hintergrundmusik unterscheidet) und durchschnittlich aufmerksamen Zuseherinnen und Zusehern ermöglicht, den Beginn und das Ende von Werbung und redaktionellem

Programm zu erkennen (vgl. dazu *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 585 ff). Hinzu kommt, dass klare Schnitte und kurze Überblendungen Gestaltungsmittel sind, die auch zwischen einzelnen Werbespots oder zwischen zwei redaktionellen Beiträgen zum Einsatz kommen. Auch diesen fehlt damit die Unterscheidungskraft, um Werbung eindeutig vom redaktionellen Programm zu trennen (vgl. VwGH 12.12.2007, 2005/04/0243; 28.01.2008, 2005/04/0155).

Gegenständlich ist damit entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten am Ende des Werbeblocks um ca. 08:26:35 Uhr kein eindeutiges Trennmittel ausgestrahlt worden. Es fehlt daher an dieser Stelle ein Trennmittel, welches diesen eindeutig von den nachfolgenden redaktionellen Programmteilen trennt.

4. Durch den dargestellten Sachverhalt wurde damit der Tatbestand des § 64 Abs. 2 AMD-G iVm § 43 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 in objektiver Hinsicht verwirklicht.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 1 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH und somit im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G – verantwortlich. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung des Trennungsgebots gemäß § 43 Abs. 2 AMD-G war nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Mediendiensteanbieter zu gewährleisten. Er hat damit die der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

Verwaltungsrechtliche Strafbarkeit setzt einen Sorgfaltsverstoß voraus, der grundsätzlich zumindest in der Form der Fahrlässigkeit vorzuliegen hat (§ 5 Abs. 1 erster Satz VStG). § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG stellt eine – widerlegbare – gesetzliche Vermutung auf, dass bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots im Zusammenhang mit Ungehorsamsdelikten ohne weiteres das Vorliegen von Fahrlässigkeit anzunehmen ist. Die Bestimmung gemäß § 5 Abs. 1a VStG ist im vorliegenden Fall nicht

anwendbar, weil der Strafraum für Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 bei höchstens EUR 8.000,- liegt.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 43 Abs. 2 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird (vgl. VwGH 03.10.2016, Ra 2016/02/0150).

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011 unter Verweis auf VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011 unter Verweis auf VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Hierfür genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

In diesem Zusammenhang bringt der Beschuldigte vor, für den ausgestrahlten Beitrag habe er sich auf seine eigene langjährige interne Erfahrung und rechtliche Einschätzung sowie auf eine Mitarbeiterin im Sales-Bereich, die langjährige Erfahrung im TV-Bereich habe und daher mit den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben vertraut sei, verlassen. Dies kann nicht als ein den angeführten Voraussetzungen für ein funktionierendes Kontrollsystem entsprechendes Verhalten gewertet werden, wird damit doch dieses Kontrollsystem nur (höchstens) abstrakt umschrieben, und weder die Überprüfung der Einhaltung desselben glaubhaft gemacht, noch glaubhaft dargelegt, aus welchen Gründen im gegenständlichen Einzelfall die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist daher nicht geeignet, ein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen. Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist. Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 2 AMD-G begangen.

4.5. Zur Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine

Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten sowie geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 mwN; VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065; 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; 16.12.2016, Ra 2014/02/0087). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN). Unbedeutende Folgen zöge eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand auf eine andere Weise ohnehin eingetreten wäre.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist für die festgestellte Überschreitung des § 43 Abs. 2 AMD-G zu verneinen, da gerade der Zweck der Bestimmung, Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung zu verhindern, verletzt wurde. Damit wurde das durch die Strafvorschrift geschützte Rechtsgut – bei dem es sich um einen „Eckpfeiler“ des Werberechts handelt (vgl. VfSlg 18.017/2006) – durch die begangene Verwaltungsübertretung gerade in seinem Kernbereich beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall tritt daher das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt demnach nicht in Betracht.

Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur in Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung in Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174; 31.01.2012, 2009/05/0123). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR XXX zugrunde gelegt. Allfällige Unterhaltspflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als strafmindernd war die Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung genannten Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von EUR 200,- für das Fehlen der eindeutigen Trennung von Werbung von anderen Sendungs- und Programmteilen gemäß

§ 43 Abs. 2 AMD-G angemessen ist. Diese Strafe bewegt sich am untersten Ende des Strafrahmens von EUR 8.000,-.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Haftung der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher spruchgemäß auszusprechen, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

4.7. Verfahrenskosten

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 2.300/22-020 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen,

beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)